

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0421/2016/BV**

Datum:  
20.12.2016

Federführung:  
Dezernat III, Stadtbücherei

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Benutzung der  
Stadtbücherei**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	26.01.2017	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2017	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	16.02.2017	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Ausschuss für Bildung und Kultur und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Das Finanzamt Heidelberg hat eine Ergänzung der Büchereisatzung zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei angeregt. Bei dieser Gelegenheit können verschiedene andere Regelungen in der Satzung an die aktuelle Praxis angepasst werden.

## **Begründung:**

Zur Aktualisierung der bestehenden Büchereisatzung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

### **1. Zitiername und amtliche Abkürzung**

Um das Zitieren der Satzung in der Praxis zu erleichtern, wird ein für Gesetze üblicher Zitiername nebst amtlicher Abkürzung eingeführt.

### **2. Widmungszweck (§ 1 Absatz 1 und 4)**

Der Widmungszweck ist etwas weiter gefasst als bisher, sodass alle tatsächlich von der Stadtbücherei angebotenen Tätigkeiten erfasst werden.

### **3. Ausleihe und Vorbestellung (§ 4)**

Bei den Regelungen zur Ausleihe wird nicht mehr vorwiegend auf Bücher abgestellt, sondern auf Medien aller Art. Dies entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie heute in der Stadtbücherei anzutreffen sind.

### **4. Leihfristen (§ 5)**

CDs können zukünftig vier Wochen ausgeliehen werden (statt bisher zwei Wochen). Für Zeitschriften bleibt es dagegen bei einer Frist von zwei Wochen, die nun auch für den Bestsellerservice gilt.

Für Online-Medien werden die Leihfristen in der Satzung nicht genau bezeichnet, da sich diese oft sehr kurzfristig durch Lizenzvereinbarungen und Urheberrechtsvorgaben bilden und verändern. Außerdem gibt es bei elektronischen Medien keine Rückgabe, da die Medien automatisch nach Ablauf der Leihfristen nicht mehr geöffnet werden können und dann sofort wieder von anderen Benutzern genutzt werden können.

### **5. Datenschutz (§ 9)**

In der Datenschutzklausel wird zukünftig auf Anregung der städtischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich erwähnt, welche konkreten personenbezogenen Daten in den RFID-Etiketten des Zahlungsautomaten gespeichert sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass E-Mails zur Benachrichtigung unverschlüsselt sind.

### **6. Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§§ 10 und 2)**

Wenn ein Benutzer gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Einzelanweisungen des Personals verstößt, kann das Benutzungsverhältnis von Seiten der Stadt beendet werden. Inzwischen ist in der Rechtsprechung geklärt, dass eine solche Beendigung bei Benutzungssatzungen rechtstechnisch im Wege einer Widerrufsverfügung erfolgt. Vor diesem Hintergrund werden zu Klarstellung die Formulierungen in § 10 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 hieran angepasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

## **7. Aufnahme von Regelungen zur Gemeinnützigkeit (§ 12a)**

Das Finanzamt Heidelberg hat im Rahmen seiner im zweiten Quartal 2015 bei der Stadt durchgeführten Außenprüfung unter anderem bemängelt, dass für die gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich der Betriebe gewerblicher Art keine gesonderten Satzungsregelungen über die Gemeinnützigkeit erlassen sind. Bislang genügte als Nachweis für die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche ein allgemeines Bestätigungsschreiben des Finanzamts Heidelberg aus dem Jahre 1998. Nunmehr sollen die betreffenden Einrichtungen der Stadt jeweils mit Satzungsregelungen ausgestattet werden, die den Anforderungen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des § 60 Abgabenordnung entsprechen. Zu diesem Zweck wird in die Büchereisatzung in § 12a eine neue Regelung aufgenommen. Die Formulierungen wurden im Vorfeld mit der zuständigen Stelle beim Finanzamt abgestimmt. Letztlich dient die Regelung dazu, den gemeinnützigen Status der Einrichtungen formal auf eine sichere Basis zu stellen, die eine steuerbegünstigte Behandlung von Zuwendungen Dritter dauerhaft gewährleistet.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

#### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Satzungsregelungen zur Gemeinnützigkeit gewährleisten auch für die Zukunft die steuerbegünstigte Anerkennung von Zuwendungen Dritter an die betreffenden Einrichtungen.

#### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

#### **Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
01	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei